

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

**Unverbindliche Zolltarifauskunft
für Umsatzsteuerzwecke**

ZT 0270 B - 20677/2020/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls
abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)**

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

220 900

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2020/06/16

6 Datum und Nummer des Antrags

2020/04/21 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Achillessehnenbandage und zwei Fersenkeile, sog. BORT activemed Achillessehnenbandage, Art.-Nr. 220 900, Größe Medium, Foto siehe Anlage,

- stellt sich als Warengesamtheit dar,

- zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs zusammengestellt und laut Antrag gemeinsam in einem bedruckten Pappkarton mit Papiereinleger für den Einzelverkauf aufgemacht,

- Achillessehnenbandage:

-- anatomisch dem Sprunggelenk angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert); den Knöchel und den Fuß mit Ausnahme der Zehen umhüllend; flachliegend mit einem oberen und unteren Durchmesser von ca. 10,5 cm und einer Länge von bis zu ca. 25 cm,

-- aus ca. 2 mm dicken, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,

-- im Bereich der Achillessehne mit einer eingearbeiteten, halbmondförmigen, weichen Druckpelotte aus augenscheinlich Kunststoff,

-- am oberen Rand durch eine Überwendlichnaht gesäumt und am unteren Rand abgepasst hergestellt,

-- dient laut Antrag der Entlastung der Achillessehne, u. a. bei chronischen oder posttraumatischen Reizzuständen oder Druckempfindlichkeit im Bereich der Achillessehne, Reizzuständen bei Haglundferse und Achillodynie,

-- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Strumpfware oder als anderes Bekleidungszubehör dar,

-- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her, durch die Pelotte wird lediglich Druck auf die Achillessehne ausgeübt,

- Fersenkeile:

-- keilförmige, elastische Kunststoffherzeugnisse; in den Abmessungen: ca. 8,5 cm x 6 cm,

-- zum Einsetzen in den Fersenbereich von Schuhen,

-- herausnehmbar (ohne Fixierung),

-- dienen laut Antrag beim Tragen der Bandage als zusätzliche Entlastung für die Achillessehne bzw. Höhenausgleich auf der gesunden Seite,

- insbesondere im Hinblick auf die Verwendung verleiht die Bandage der Warengesamtheit ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Achillessehnenbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main

Im Auftrag

Datum 16. Juni 2020

Reitz

Dieses Dokument wurde automatisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Gilt auch für die Größen S, L und XL

10 Begründung der Einreihung

Rechtsvorschriften:

AV 1 / AV 6 // AV 2 b) / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 63 / Anm 1 b) Kap 90 /
Anm 6 Abs 1 1. und 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI

Erläuterungen:

ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 28.1 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7 / ErlKN Pos 9021 (KN) RZ 01.0 bis 06.0

Ort Frankfurt am Main

Datum 16. Juni 2020

Im Auftrag

Reitz

Aktenzeichen: ZT 0270 B - 20677/2020/1 - DIX.B.T24.02

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EU	=	Europäische Union
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.